

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m.
§ 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB - MaßnahmenG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Zölkow erlassen:

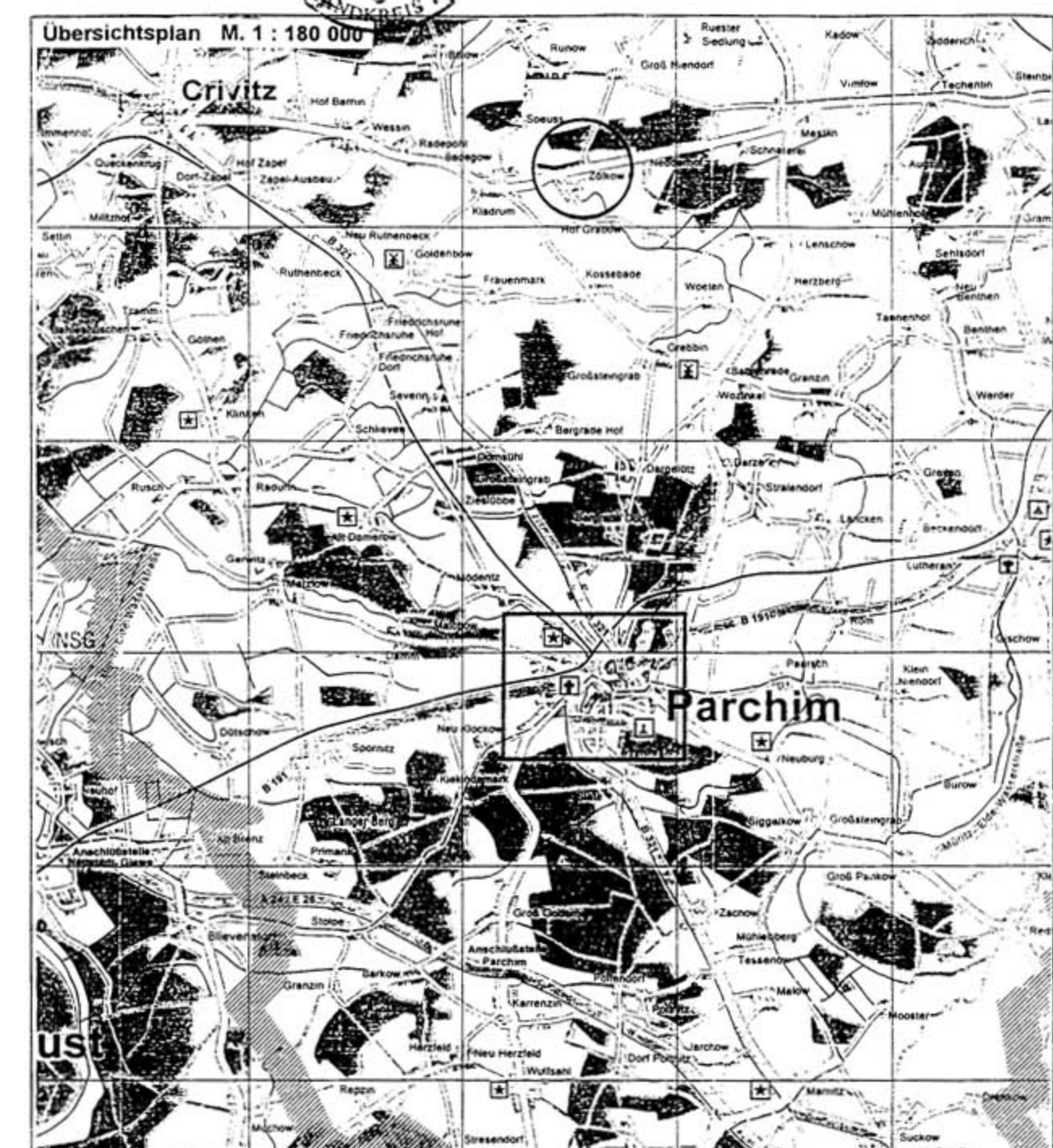
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das in der beigelegten Karte innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches liegt.
- (2) Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

- (1) Auf den einbezogenen Flächen sind gemäß § 4 Abs. 2 a BauBG - MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.
- (2) Bei der Bebauung entlang der Kreisstraß K 16 sind bestehende Grundstücks- und Gebäudeflächen einzuhalten, sie dürfen straßenseitig nicht überschritten werden.
- (3) In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt, daß die Dächer als symmetrische Satteldächer oder Krüppelvalmdächer mit einer Neigung von 38 bis 49 Grad auszuführen sind.
- (4) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 BNatSchG ist für die nach § 4 Abs. 2 a BauBG - MaßnahmenG einbezogenen Grundstücke je Grundstück ein einheimisches Laubbäum mit einem Stammumfang von 16 cm zu pflanzen! Die Baumpflanzung ist durch den Eigentümer des Grundstückes spätestens 1 Jahr nach Baubeginn zu realisieren. An der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Baufäche Nr. 1 ist eine 8 m breite zweireihige Heckenpflanzung mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen mittlere Baumshulenchulenkulität (2-3 x verpflanz) vorgesehen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1,5 m, der zwischen den Reihen 3,0 m. Innerhalb der Heckenpflanzung sollen im Abstand von 15 m zusätzlich einheimische Laubbäume (STU 14-16 cm) gepflanzt werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist Bestandteil des Bauantrages und spätestens 1 Jahr nach Baubeginn durch den Eigentümer des Grundstückes zu realisieren.

§ 3 Inkrafttreten

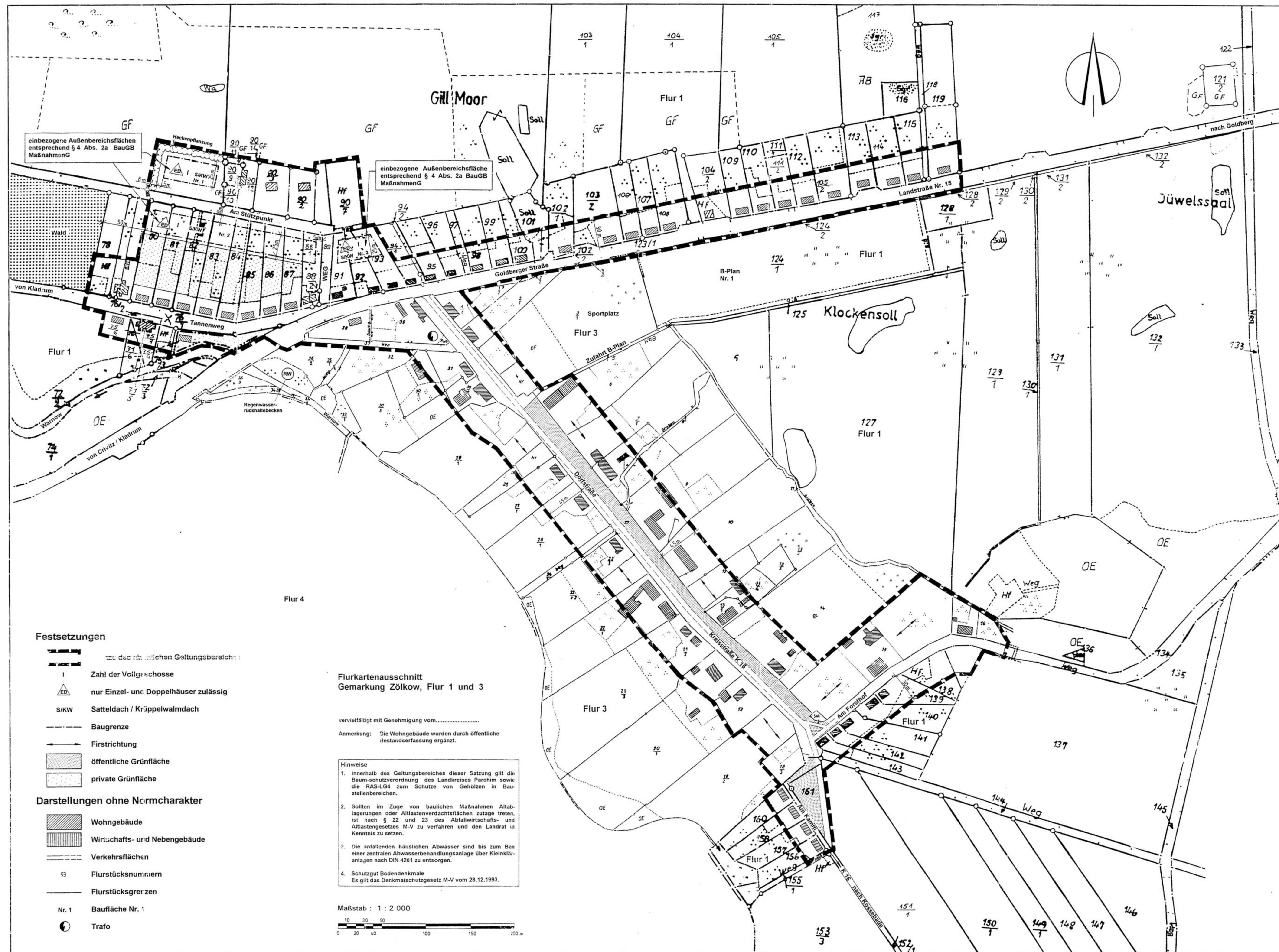
Zölkov,

Der Bürgermeister



M. 1: 2 000

September 1996



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der
Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs-
beschlusses ist durch
erfolgt.

 *E. Blach*
Der Bürgermeister

2. Die herangezogenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.11.2017 zur Stellungnahme angefordert worden.

 *H. Blumh*
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.



 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während

folgender Zeiten

öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

[illegible]



 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.2010 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

 *H. Blum*
Der Bürgermeister

6. Die Abordnungssatzung wurde am 22.12.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit
Verfügung des Landrates vom 21.11.96
Az.:
mit Nebenbestimmungen erteilt..

 M. Blank
Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des
Landrates vom bestätigt.

 *H. Blank*
Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.


 Zolkow, 18. 11. 96. *M. Blank*
 Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, der die Satzung auf Dauer während der Dienststun von jedermann eingesehen werden kann, sind

.....
 der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung
 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung
 11.11.2016, am 11.11.2016 rechtsverbindlich.

geworden
Zolkow,
Der Bürgermeister